

Werkausschuss:

18.11.2019

Tagesordnungspunkt: 8

Änderung der Abfallgebührensatzung
des Eigenbetriebes für das Jahr 2020;
Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0048/X

Sachlage:

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen anzupassen. Hierzu ergibt sich folgende Lage:

Wie in den Vorjahren wird der Eigenbetrieb die wirtschaftlichen Sondereffekte aus der zinslosen Geldmarktsituation sowie der dadurch (weg-)fallenden Abzinsung seiner Depo-nienachsorgerückstellungen gebührenneutral mittels Zuführungsbeträgen aus vorhandenen Eigenmitteln (aus den Rücklagen) in die Rückstellungen ausgleichen. Das entspricht einer Ausgleichsmaßnahme für das Jahr 2020 in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro.

Nicht mehr gebührenneutral ausgleichen kann der WAB allerdings die sonstigen wirtschaftlichen Entwicklungen, deren Ursachen u. a. im nationalen und internationalen Abfallentsorgungs- und Wertstoffmarkt liegen.

Hierzu bleibt allgemein festzustellen, dass die Kapazitäten am nationalen Abfallentsorgungs- und Wertstoffmarkt bereits in den Vorjahren infolge der anhaltenden Konsum- und Investitionsphase nahezu ausgeschöpft waren. Zusätzlich brechen derzeit einige bisher genutzte internationale Verwertungswege ein; entweder infolge der von den Zielländern verhängten ökologischen Importstopps oder aber infolge von Handelsstreitigkeiten (z.B. China). Das führt sowohl bei Abfällen zur Verwertung als auch bei Wertstoffen zu einem anhaltenden Verbleib/Rückstau in den europäischen Erzeuger-/Industrieländern. Für die Wertstoffe bedeutet das dadurch entstehende Überangebot einen Wertverfall (z. B. bei Altpapier, Altmetall). Für die Abfälle zur Verwertung folgt daraus überwiegend die Hereingabe in die thermische Verwertung (Abfallverbrennung) innerhalb der Erzeugerländer, was die Entsorgungskapazität im jeweiligen Erzeugerland noch weiter als bisher verknappt.

Wirtschaftlich gesehen wird hierdurch die Abfallentsorgung verteuert ohne eine adäquate Gegenfinanzierungsmöglichkeit über Wertstoferlöse.

Bei holzigen Sperrabfällen und sonstigen Althölzern ist die Entsorgungssituation wegen des daneben zunehmenden Totholzes aus den heimischen Wäldern ebenfalls nachhaltig angespannt. Insoweit konkurrieren diese verschiedenen Abfallarten um verbliebene Entsorgungskapazitäten.

Unabhängig davon wurde bei der Bioabfallbehandlung seit Mitte des Jahres 2017 die nachhaltige Novellierung des Düngerechtes zu einem Kostentreiber. Mit dieser Novellierung sollten für die landwirtschaftliche Verwendung von Düngemitteln neue Vorgaben für eine verbesserte Ökologie geschaffen werden. Dieses gut gemeinte Regelwerk wird für die Abfallwirtschaft bei der Bioabfallaufbereitung allerdings zu einer fast unüberwindbaren Hürde. Die neuen Vorgaben z. B. zur Erreichung der stark gesenkten Störstoffquoten (insbesondere auch für Kunststoffanteile) oder das für die Landwirtschaft über das Winterhalbjahr eingeführte saisonale Aufbringungsverbot für kompostähnliche Gärreste und/oder für Komposte führen zu erheblichen Unsicherheiten für Anlagenbetreiber. Sie erhöhen deren Investitions-, Personal- und Absatzkostenaufwand stetig. Die Grenze des Machbaren scheint hierzu erreicht. Das lässt sich auch anhand der inzwischen gestiegenen Kosten für eine normkonforme Bioabfallaufbereitung festmachen.

Im Ergebnis münden alle diese Umstände in der Kalkulation neuer, aktualisierter Gebührentarife für die überwiegende Zahl der Abfallarten. Die Folge davon ist der relativ umfangreiche Änderungsbedarf in der Abfallgebührensatzung für 2020.

Resultierend aus dieser neuen Kostenkalkulation ergibt sich ergänzend das Erfordernis, von der Ausgabe eines Sperrabfallgutscheins für Haushalte zukünftig abzusehen (bislang ausgegeben pro Haushalt/Kalenderjahr zur kostenfreien Selbstanlieferung auf den Deponiestandorten für bis zu 250 kg Möbelteile). Die Wertigkeit eines solchen Sperrabfallgutscheins ist in den letzten Jahren auf mittlerweile über 30 Euro angestiegen. Der weitere Einschluss eines solchen Gutscheins in die jeweilige Haushaltsjahresgebühr wäre dementsprechend im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Gesamthöhe zu bedeutend geworden. Das Festhalten an den Sperrabfallgutscheinen scheint auch deshalb problematisch, weil die Inanspruchnahme dieser Sperrabfallgutscheine durch die Haushalte zuletzt nicht mehr im gewünschten Gleichmaß erfolgte. Letzteres betrifft die Tatsache, dass der dadurch verursachte Aufwand gleichwohl auf alle Haushalte umzulegen ist. Es geht also um das subjektive Gerechtigkeitsempfinden. Deshalb liegt es unter den derzeit gegebenen Umständen nahe, bei der Sperrabfallentsorgung zukünftig stärker nutzungs- und verursachungsgerecht auf den konkreten Individualbedarf abzustellen.

Im Gegensatz dazu soll der weiterhin ausgegebene Grünabfallgutschein pro Wohngrundstück (bislang ausgegeben pro Grundstück/Kalenderjahr zur kostenfreien Selbstanlieferung auf den Deponiestandorten für bis zu 200 kg Grünabfälle) erhalten bleiben und sogar um einen weiteren Gutschein gleicher Art pro Wohngrundstück ergänzt werden. Hintergrund ist der ggf. mehrfache Bedarf zur separaten Grünabfallentsorgung bei jedem Grundstück pro Jahr, vor allem im Frühjahr und im Herbst.

Diese grundstücksbezogenen Grünabfallgutscheine wirken de facto für alle auf diesen Grundstücken jeweils erfassten (Mieter-)Haushalte gleichmäßig mit. Außerdem bleiben diese Grünabfallgutscheine von ihrer Wertigkeit gesehen weiterhin verhältnismäßig zu dem Gesamtumlageaufwand aller Grundstücke und Haushalte im Kreisgebiet.

Die in der Anlage zu TOP 8 dargestellten Satzungsänderungen sollen jeweils nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2019 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungssatzung die aktuellen Änderungen in den Volltext der bisherigen Satzungsversion einzuarbeiten und wie in den Vorjahren als Broschüre (Lesefassung der Abfallgebührensatzung für 2020) drucken zu lassen.

Interessierte Bürger können diesen aktualisierten Satzungsvolltext später zusätzlich auf der Internetadresse des WAB als PDF-Download (Lesefassung der Abfallgebührensatzung 2020) einsehen bzw. ausdrucken.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XVII. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2020 erfolgen.